



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion

Vom 22. April 2021

#### 1 Präambel

Die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten sowie Produkten des sogenannten Impfbereichs ist ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie. Seit Beginn der Pandemie ist der Bedarf an derartigen Produkten in Deutschland, in Europa und weltweit sprunghaft gestiegen. Es ist anzunehmen, dass dieser Bedarf kurz- und mittelfristig weiter zunehmen und dauerhaft hoch bleiben wird.

Durch die Entwicklung und Produktion von COVID-19-Impfstoffen weltweit ist die Nachfrage nach Glasvials aus medizinischem Borosilikatglas Typ I sprunghaft angestiegen. Hersteller dieser Glasvials können mit den kurzfristigen Nachfragevolumina der Impfstoffhersteller nicht mehr Schritt halten. Dies führt zu einer zunehmenden Verknappung von Glasvials auf dem Weltmarkt.

Das Auftreten von Virusmutationen weltweit wird die Situation voraussichtlich weiter verschärfen, da eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Nach-, Auffrischungs- oder Mehrfachimpfungen gegeben ist. Diese weitere Nachfragesteigerung kann durch die Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll aufgefangen werden. Zwar ist mit einer mittelfristig insgesamt steigenden Nachfrage zu rechnen, kurzfristig entstehende Nachfragepeaks können aber nicht bewältigt werden. Weitere innerbetriebliche Möglichkeiten scheinen soweit ausgeschöpft zu sein und die Umpriorisierung von Lieferungen kommt nur sehr kurzzeitig in Betracht, da es sonst zu Mangelsituationen bei anderen Arzneimitteln und Wirkstoffen kommt. Dies hat enorme Folgen für die Verfügbarkeit von Glasvials in Deutschland und Europa und damit für die Verfügbarkeit der benötigten Impfstoffe.

Um die Versorgung des deutschen Gesundheitssystems in derartigen Krisensituationen kurz- und mittelfristig sicherzustellen, ist deshalb die Unterstützung des Ausbaus bestehender und die Schaffung neuer und zusätzlicher Produktionskapazitäten innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union erforderlich. Durch die damit verbundene Erhöhung der verfügbaren freien Produktionskapazitäten kann sichergestellt werden, dass die Produktion, Abfüllung und Auslieferung von COVID-19-Impfstoffen nicht ins Stocken gerät. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Volkswirtschaft und zum Schutz der Bevölkerung geleistet, da der Impfschutz der Bevölkerung schneller erreicht werden kann.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sollen Zuschüsse für Unternehmen gewährt werden, die in den Auf- und Ausbau von Anlagen investieren, um die Produktionskapazitäten für medizinisches Borosilikatrohrglas und Glasvials kurzfristig zu erhöhen.

#### 2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind;
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) für die Investitionsförderung;
- § 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“), zuletzt genehmigt am 12. Februar 2021 von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 28. Januar 2021 (C2021) 564 final).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 3 Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Produktion von medizinischem Borosilikatrohrglas des Typs I und Glasvials aus Typ-I-Glas nach Kapitel 3.2.1 des Europäischen Arzneibuchs (Ph.Eur.) zur Verpackung und Lagerung von zugelassenen



Impfstoffen für die Schutzimpfung gegen das Virus SARS-CoV-2 in Deutschland zu stärken und bisherige nationale und europäische Engpässe zu reduzieren.

Mit diesem Programm sollen neue Produktionskapazitäten aufgebaut werden, um

- bis Ende Juni 2022 die jährlich produzierte Menge Glasvials gemäß Typ-I-Glas nach Kapitel 3.2.1 des Europäischen Arzneibuchs (Ph.Eur.) um 200 Millionen Stück zu erhöhen
- bis Ende Juni 2022 die jährliche Produktionskapazität von medizinischem Borosilikatrohrglas gemäß Typ I um 10 000 Tonnen zu erhöhen.

#### 4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in

- Anlagen zur Herstellung von Borosilikatglas der ersten hydrolytischen Klasse (Typ-I-Glas), welches zur Fertigung von Primärpackmitteln von Pharmazeutika/Medikamenten (beispielsweise Ampullen, Fläschchen, Karpulen und Spritzen) verwendet werden kann und nach dem Europäischen Arzneibuch für Injektabilia empfohlen bzw. vorgeschrieben wird (beispielsweise „Fiolax“ oder vergleichbar). Das in den geförderten Anlagen hergestellte Borosilikatglas (Neutralglas) muss eine entsprechend hohe chemische Beständigkeit, Dichtheit und Festigkeit aufweisen, so dass es in Kontakt mit einem Medikament die Wechselwirkung zwischen Glas und Medikament auf ein Minimum beschränkt und so die Güte und Wirksamkeit des Medikaments erhält.
- Anlagen zur Produktion von Glasvials aus Typ-I-Glas nach Kapitel 3.2.1 des Europäischen Arzneibuchs (Ph.Eur.).

Gefördert werden nur Produktionsanlagen, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass für die nach Nummer 4 Satz 1 erster und zweiter Spiegelstrich definierten Produkte die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards eingehalten werden und die für die Produktion notwendigen behördlichen Zulassungen vorliegen. Der Nachweis hat spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 8.5 zu erfolgen.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Zertifizierungskosten;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Leasing oder Finanzierungskosten.

Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion eines der in Nummer 4 aufgeführten zertifizierten Produkte bis zu einer jährlichen Produktionskapazität von insgesamt maximal

- 10 000 Tonnen Borosilikatrohrglas gemäß Typ I
- 200 Millionen Stück Glasvials gemäß Typ I.

#### 5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup>, dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### 6 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition zu tragen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.



Der Antragsteller hat durch Referenzen nachzuweisen, dass er über die Expertise und Erfahrung verfügt, die nach dem Ziel dieser Richtlinie definierten Güter zweckentsprechend zu produzieren und zu vertreiben. Bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Produktion von medizinischem Borosilikatrohrglas bzw. Glasvials gemäß Typ I tätig sind, wird dies unterstellt. Insbesondere die Nichteinhaltung der nachstehend genannten Bedingungen kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Das medizinische Borosilikatrohrglas gemäß Typ I, das mit den geförderten Anlagen produziert wird, ist im Umfang des geförderten Volumens bis mindestens 31. Dezember 2026 nachweislich ausschließlich an Unternehmen zu veräußern, die ihrerseits mit dem Rohrglas als Vorprodukt die nach Nummer 4 aufgeführten Glasvials gemäß Typ I in Deutschland oder innerhalb der EU produzieren. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf dieses Borosilikatrohrglases auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt nicht möglich, kann das Borosilikatrohrglas auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag bedarf der Einwilligung des Zuwendungsgebers.

Die mit den geförderten Anlagen produzierten Glasvials gemäß Typ I sind bis mindestens 31. Dezember 2026 nachweislich ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf dieser Glasvials gemäß Typ I auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt nicht möglich, können die Glasvials auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag bedarf der Einwilligung des Zuwendungsgebers. Ein Wechsel der Produktion von Glasvials Typ I auf andere Produkte auf der geförderten Produktionsanlage ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer technischen Anlage) der nach dieser Richtlinie geförderten Produktionsanlagen für Borosilikatrohrglas ist bis spätestens 30. Juni 2022 sicherzustellen. Unbeschadet des Datums der spätesten Inbetriebnahme zum 30. Juni muss die Inbetriebnahme spätestens sechs Monate nach Bewilligungsdatum und mit Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

Die Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer technischen Anlage) der nach dieser Richtlinie geförderten Produktionsanlagen für Glasvials gemäß Typ I ist bis spätestens 30. Juni 2022 sicherzustellen. Unbeschadet des Datums der spätesten Inbetriebnahme zum 30. Juni muss die Inbetriebnahme spätestens sechs Monate nach Bewilligungsdatum und mit Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

Die geförderte Anlage ist bis mindestens 31. Dezember 2026 zweckentsprechend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren zweckbestimmter Weiterbetrieb nach dieser Förderrichtlinie gegenüber dem Zuwendungsgeber nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

## **7 Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen**

### **7.1 Art und Umfang der Förderung**

Die Projektförderung erfolgt auf Ausgabenbasis im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionsausgaben (einschließlich Nebenkosten) zur erstmaligen zweckentsprechenden Inbetriebnahme der nach Nummer 4 definierten Produktionsanlagen. Ausgaben für Vermögenswerte, die nicht der gesamten Lebensdauer der Infrastruktur zugerechnet werden können, sind nur anteilig förderfähig.

Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.

### **7.2 Höhe der Förderung**

Investitionen nach Nummer 4 Satz 1 erster Spiegelstrich in Produktionsanlagen für Borosilikatrohrglas werden mit 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Investitionen nach Nummer 4 Satz 1 zweiter Spiegelstrich in Produktionsanlagen für Glasvials gemäß Typ I werden mit insgesamt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert, wobei sich die konkrete Förderhöhe wie folgt bemisst: Unbeschadet des Zeitpunkts der Inbetriebnahme (späteste Inbetriebnahme ist zum 30. Juni 2022 möglich) der Anlage wird ein Anteil von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Ein weiterer Anteil von 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Erfolgt die Inbetriebnahme nicht bis zum 31. Dezember 2021, wird zusätzlich zu den 50 Prozent ein Anteil von nur 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass die Inbetriebnahme bis zum 31. März 2022 erfolgt. Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Soweit die Inbetriebnahme durch Faktoren verzögert wird, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, wird die Anlage mit dem Anteil an den förderfähigen Ausgaben gefördert, welcher nach der vorstehenden Bonusregelung und abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt worden wäre, wenn die vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Umstände nicht eingetreten wären. Insbesondere stellen Lieferverzögerungen von Lieferanten oder fehlende behördliche Genehmigungen keine solchen Faktoren dar. Die vorstehenden Regelungen zur Förderhöhe gelten unbeschadet der Regelung in Nummer 8.5 Satz 2 (Malus bei verspäteter Einreichung des Verwendungsnachweises).

### **7.3 Sonstige Förderbedingungen**

Für die Förderung von Investitionen in Produktionsanlagen von Glasvials gemäß Typ I nach Nummer 4 Satz 1 zweite Spiegelstrich dieser Richtlinie erhält kein Unternehmen einschließlich Tochterunternehmen oder verbundener Unter-



nehmen eine Investitionsförderung nach dieser Richtlinie für Produktionskapazitäten von jährlich mehr als 100 Millionen Stück (Obergrenze).

#### 7.4 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup> sowie der De-minimis-Verordnung<sup>3</sup> gewährt worden sind, ist eine Kumulierung möglich, sofern die (Kumulierungs-) Regeln dieser Verordnungen eingehalten werden.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

## 8 Verfahren

### 8.1 Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projekträger „PT-Glasvials“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin  
0 30/310078-248  
[psa@vdivde-it.de](mailto:psa@vdivde-it.de)

Der Projekträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Administration der Förderprojekte. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projekträger Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderung geltende Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der BMWi-Rubrik „Formularschrank“ abgerufen werden.

### 8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmächtigten ausschließlich über das elektronische System „easy-Online“ <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das durch „easy-Online“ generierte Antragsformular (AZA) spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung auch in Papierform rechtsverbindlich unterschrieben beim Projekträger vorliegen, es sei denn, der Antrag wurde in „easy-Online“ qualifiziert elektronisch signiert.

Das Antragsverfahren endet mit einer Bewilligung oder Ablehnung der förmlichen Anträge durch das BMWi auf Vorschlag des Projekträgers, es sei denn, er ist dazu beliehen worden. Anträge können verfahrensbeendend jederzeit zurückgezogen werden.

Die Bewilligungsbehörde und der Projekträger sind berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

### 8.3 Zeitpunkt der Antragstellung/Maßnahmenbeginn

Die Antragstellung hat bis zum 15. Juni 2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen.

Förderfähig sind nur Investitionen, die seit dem 7. April 2021 getätigt wurden. Maßgeblich ist hierbei der Abschluss von Verträgen, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen. Aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet oder bei Ablehnung des Antrages Ersatz bzw. anteiliger Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben und Kosten gewährt werden.

### 8.4 Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

### 8.5 Auszahlung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Investition spätestens inner-

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Regelung handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).



halb von sechs Monaten nach dem Tag der Bewilligung, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, es sei denn, dass der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat.

Wird der Verwendungsnachweis nach dieser Frist eingereicht, wird der zugesagte Förderbetrag um 25 Prozent des ursprünglich bewilligten Förderbetrags je Verzugsmonat gekürzt, es sei denn, dass der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung für die Investitionsvorhaben erforderlich:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage gemäß Zuwendungsbescheid;
- Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten;
- Nachweis über die Erfüllung der nach Nummer 4 aufgeführten Zulassungen bzw. Qualitätsanforderungen;
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme.

Der Zuwendungsgeber ist jeweils berechtigt, bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen.

## 8.6 Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes hingewiesen, sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO, die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benennt.

## 8.7 Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring

Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daneben gelten beihilferechtliche Veröffentlichungspflichten, etwa gemäß § 6 Absatz 4 der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit Randnummer 44 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem Zuwendungsgeber und dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle zur Verfügung stehen;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom Zuwendungsgeber, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Erfolgskontrolle und gegebenenfalls Evaluation des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
- er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Erfolgskontrolle/Evaluation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, weitergehende Auskünfte gibt (für die Förderung nach Nummer 6.2 bis 31. Dezember 2024, für die Förderung nach den Nummern 6.3 und 6.4 bis zum Jahr 2026);
- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

Zur Qualitätssicherung können die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen in einer Vor-Ort-Prüfung überprüft werden.

## 8.8 Belegaufbewahrung

Alle Belege sind zu Prüfzwecken im Original zehn Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember eines Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen oder EU-Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Berlin, den 22. April 2021

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Horstmann